Satzung der Arbeitsgemeinschaft Theologiestudierende

§ 1 Arbeitsgemeinschaft Theologiestudierende

- Die Arbeitsgemeinschaft Theologiestudierende, kurz AGT, ist die bundesweite Vertretung der Studierenden in katholisch-theologischen Studiengängen in Deutschland.
- 2) Nach staatlichem Recht ist die AGT ein nicht-rechtsfähiger Verein. Nach kirchlichem Recht ist die AGT ein nicht kanonischer Verein, ein freier Zusammenschluss.
- 3) Die Mitglieder der AGT fassen ihre Entschlüsse in eigener Verantwortung und sind dabei von Beschlüssen anderer kirchlichen oder gesellschaftlichen Institutionen und deren Organen unabhängig.

4) Die AGT

- a) beobachtet die Entwicklungen im hochschulpolitischen Leben, erarbeitet gemeinsame Positionen,
- vertritt die Anliegen der Studierenden der katholisch-theologischen Studiengänge in Deutschland in der Öffentlichkeit gegenüber Kirche, kirchlichen Gremien, Organen der Hochschulverwaltung und staatlichen Stellen,
- c) f\u00f6rdert den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen Gruppierungen in der Auseinandersetzung mit der Situation der Studierenden an den Hochschulen,
- d) stellt den Pool für studentischen Gutachtende der Akkreditierungsagentur AKAST e.V dar.

§ 2 Mitglieder und Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglieder der AGT sind anerkannte Organisationen der Studierendenvertretungen von katholisch-theologischen Studiengängen in Deutschland.
- 2) Darüber hinaus sind der Studierendenrat evangelische Theologie (SETh), der Zusammenschluss von Interessierte am Beruf Pastroralreferent:in (IPRI) und die Deutsche Seminarsprecherkonferenz Mitglieder.
- 3) Auf Antrag einer Studierendenvertretung gem. § 2 (1) kann der Bundesvorstand neue Mitglieder aufnehmen. Bestehen seitens des Bundesvorstands Zweifel an der Erfüllung des § 2 (1), entscheidet die BVV über die Aufnahme.
- 4) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
- 5) Der Bundesvorstand führt eine Liste über die Mitgliedsgruppen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt mit schriftlicher Erklärung der jeweiligen Gruppierung,
 - b) Auflösung der jeweiligen Gruppierung oder
 - c) Ausschluss der jeweiligen Gruppierung.
- 2) Mitglieder können von der Bundesvollversammlung ihren Mitgliedstatus aberkannt bekommen, wenn sie den Zielen oder der Satzung der AGT zuwiderhandeln und so den Frieden der Arbeitsgemeinschaft dauerhaft belasten. Notwendig für eine Aberkennung des Mitgliedstatus ist eine Zweidrittelmehrheit durch die Bundesvollversammlung. Nach einer Aberkennung hat auf der darauffolgenden Bundesvollversammlung eine Nachbesprechung der Aberkennung zu erfolgen. Eine Wiederaufnahme in die Bundesvollversammlung ist frühestens auf der übernächsten Bundesvollversammlung nach der Aberkennung möglich.

§ 4 Organe

Organe der AGT sind die Bundesvollversammlung und der Bundesvorstand.

§ 5 Bundesvollversammlung

- Die Bundesvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der AGT. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben der AGT. Ihre Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Beschlussfassung über die Satzung und Geschäftsordnung,
 - b) die Wahl des Bundesvorstands,
 - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und die Entlastung des erweiterten Bundesvorstands,
 - d) die Wahl des oder der Finanzer:in und der zwei Kassenprüfenden,
 - e) die Entsendung von Personen in Partnerorganisationen,
 - f) die Bildung und Auflösung von Ausschüssen und Arbeitskreisen,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung der AGT.
- 2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bundesvollversammlung sind
 - a) je eine Person der in § 2 genannten Organisationen,
 - b) ein Mitglied des Bundesvorstands.
- 3) Das Stimmrecht kann an eine Person aus der eigenen Organisation delegiert werden.
- 4) Die Bundesvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- 5) Beratende Mitglieder der Bundesvollversammlung werden in § 3 der Geschäftsordnung näher definiert.
- 6) Die Bundesvollversammlung wird vom Bundesvorstand mindestens sechs Wochen vorher in Schriftform einberufen und geleitet. Sie tagt in der Regel einmal im Wintersemester und einmal im Sommersemester. Sie kann entweder in Präsenz, hybrid oder digital abgehalten werden.
- 7) Die Bundesvollversammlung tagt öffentlich, auf Antrag ist der Ausschluss der Öffentlichkeit möglich.

§ 6 Bundesvorstand

- 1) Der Bundesvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Personen.
- Dem Bundesvorstand obliegen die Vertretung der AGT und die Führung ihrer Geschäfte.
- 3) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Bundesvollversammlung einschließlich der Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Bundesvollversammlung,
 - c) die Anfertigung des Rechenschaftsberichts für die Bundesvollversammlung.
 - d) die Veröffentlichung der Satzung und Geschäftsordnung.
- 4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden von der Bundesvollversammlung für ein Jahr gewählt. Sollte ein Mitglied des Bundesvorstands vor Beendigung der Amtszeit aus dem Amt ausscheiden, so wählt die nachfolgende Bundesvollversammlung für die verbleibende Amtszeit eine oder einen Nachfolger:in. Die restlichen Mitglieder des Bundesvorstands bleiben auch bei einer vakanten Position im Amt.
- 5) Mitglieder des Bundesvorstands müssen einer in § 2 Abs. 1 genannten Gruppierung angehören. Zudem dürfen die Mitglieder des Bundesvorstands nicht der selben Gruppierung angehören.
- 6) Amtierende Bundesvorstandsmitglieder können bis zu zweimal in Folge für eine weitere Amtsdauer wiedergewählt werden.
- Mitglieder des Bundesvorstands k\u00f6nnen durch eine Zweidrittelmehrheit von der Bundesvollversammlung abgew\u00e4hlt werden.
- 8) Der Bundesvorstand ist der Bundesvollversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 7 Finanzer:in

1) Die oder der Finanzer:in ist zuständig für die Führung der Kassenbücher und den Kontakt zur kontoführenden Stelle.

- 2) Die oder der Finanzer:in wird von der Bundesvollversammlung für ein Jahr gewählt. Sie oder er muss Mitglied in einer in § 2 Abs. 1 genannten Gruppierung sein, darf aber nicht Mitglied des Bundesvorstands sein.
- 3) Scheidet die oder der Finanzer:in vorzeitig aus, so hat die nächste Bundesvollversammlung eine Nachwahl vorzunehmen.
- 4) Die oder der Finanzer:in kann durch eine Zweidrittelmehrheit von der Bundesvollversammlung abgewählt werden.
- 5) Die oder der Finanzer:in ist dem Bundesvorstand und der Bundesvollversammlung Rechenschaft schuldig und berichtet gemeinsam mit dem Bundesvorstand auf jeder Bundesvollversammlung über ihre oder seine Tätigkeit.
- 6) Sie oder er unterstützt den Bundesvorstand bei seinen Aufgaben, und bildet mit diesen den erweiterten Vorstand.

§ 8 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- 1) Die Bundesvollversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Tätigkeit Ausschüsse und Arbeitsgruppen ein. Der Bundesvorstand entsendet ein Mitglied aus seinen eigenen Reihen, die weiteren Mitglieder werden von der Bundesvollversammlung gewählt. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Ausschüsse und Arbeitsgruppen sind verpflichtet, der Bundesvollversammlung über ihre Arbeit zu berichten. Die Bundesvollversammlung und der Bundesvorstand sind berechtigt, Ausschüssen und Arbeitsgruppen Aufträge zu erteilen.
- Ausschüsse sind auf Dauer angelegt. Sie sind Antragsberechtigt in der Bundesvollversammlung. Die T\u00e4tigkeit eines Ausschusses endet, wenn die Bundesvollversammlung seine Aufl\u00f6sung beschlie\u00dft.
- 3) Arbeitsgruppen bearbeiten einen konkreten Arbeitsauftrag und sind temporär angelegt. Sie sind Antragsberechtigt in der Bundesvollversammlung. Ihre Auflösung erfolgt mit Erledigung dieses Arbeitsauftrags oder wenn die Bundesvollversammlung ihre Auflösung beschließt.

§ 9 Geschäftsordnung

Die Bundesvollversammlung gibt der AGT eine Geschäftsordnung.

§ 10 Abstimmungsregeln

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Eine Enthaltungsmehrheit gilt als Ablehnung.

§ 11 Änderung der Satzung

- Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss allen Mitgliedern mit der Ladung zur Bundesvollversammlung zugesandt werden.
- 2) Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, abweichend von § 10 Satz 2.

§ 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Bundesvollversammlung vom 20. April 2024 in Kraft. Die bisherige Satzung der AGT tritt gleichzeitig außer Kraft.